



Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V
Wiener Platz 4, 18069 Rostock

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt
- Die Vorsitzende -
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Ihr Gesprächspartner: Herr Tiedtke

Telefon: 0381 808790
Telefax: 0381 8087915
E-Mail: tiedtke@wbv-mv.de

Datum: 24.02.2026

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung einer klimaverträglichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze
- Drucksache 8/5418 –

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm - Präger,

für die Möglichkeit, am parlamentarischen Verfahren zum oben genannten Gesetzesentwurf teilnehmen zu können, bedanken sich der Landesverband und auch die Gewässerunterhaltungsverbände unseres Landes sehr herzlich.

Vorbemerkungen

Bei Durchsicht des Gesetzes haben wir kaum Ansatzpunkte für die notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft in Land gefunden. Es ist zu erwarten, dass es zukünftig viel mehr regionale Unwetterzellen (regional sehr begrenzte Unwetterereignisse, wie starke Gewitter mit erheblichen Niederschlagsmengen) geben wird. Hier wäre es wichtig, Anreize für die Begrenzung der Abflussmengen (Entsiegelung, Zwang von Wasserrückhalt auch auf Privatgrundstücken) in den Ortslagen, wo der meiste Oberflächenabfluss entsteht und das Gefährdungspotential für Menschen und Sachwerte besonders hoch ist, zu schaffen. Dies muss einher gehen mit der Pflicht zur hydraulischen Überprüfung und gegebenenfalls mit der Anpassung der Systeme im Rahmen einer Erarbeitung oder Überarbeitung von Generalentwässerungsplänen für besonders gefährdete Ortslagen / Ortsteile. Den wasserwirtschaftlichen Belangen in den Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen ist grundsätzlich ein überwiegend öffentliches Interesse zuzuweisen – es darf keine „Wegwägung“ mehr geben.

In Zeiten eines erwarteten Anstiegs des Meeresspiegels und in Erwartung von häufigeren stärkeren Sturmfluten fehlen notwendige Anpassungsmaßnahmen in den küstennahen Bereichen – verbunden mit einer Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Entwässerungssysteme und Finanzierungsstrategien. Ähnlich ist im Binnenland vorzugehen: Auch schwerere und länger anhaltende Hochwassersituationen an Elbe und Oder sowie anderen größeren Vorflutern im Land sind zu erwarten.



Die Konzentration auf Regelungen zum Moorschutz erscheint vor dem Hintergrund des hohen Anteils am CO²-Ausstoßes nachvollziehbar – eine Festlegung genauer Ziele allein in diesem Sektor erscheint allerdings sehr einseitig. Es wäre gut, wenn auch auf Seiten der anderen in § 4 Abs.2 genannten Sektoren konkrete Ziele festgeschrieben wären. Weiter fehlt ein konkreter Sanktionsmechanismus für den Fall, dass die Sektorenziele nicht erreicht worden sind – es besteht sonst der Verdacht, dass der Klimaschutz nicht ernst genommen werden muss oder dass der Beitrag des Menschen auf die derzeitige Klimaveränderung relativ begrenzt ist.

Die Festlegung moorschützender Maßnahmen auf alle Flächen ab 10 cm kohlenstoffreichem Material ist zu kleinteilig, zumal eine verlässliche (= der Realität entsprechende oder zumindest sehr nahekommende), der Bund – Land – Zielvereinbarung vom Oktober 2021 zum Moorklimaschutz unter IV. 5. g. entsprechende hinreichend genaue georeferenzierte Kulisse der Moorböden, möglichst im Maßstab 1:5000, nicht bekannt ist. Unterschätzt werden die Auswirkungen der flurgleichen Wasserstände auf Moorflächen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Region: Infrastruktur (Strom-, Gas- und Wasserleitungen, Abwassersysteme), Landnutzung und Bebauung der vergangenen Jahrzehnte sind auf tiefe Entwässerungsverhältnisse angepasst. Eingriffe in diesem Bereich können nur durch zusätzliche technische Maßnahmen ausgeglichen werden. Ebenfalls nicht betrachtet werden die Einschränkungen durch naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen: höhere Wasserstände können FFH-Lebensraumtypen verändern und zu einer entsprechend anderen Vegetation und Tiefwelt führen. Zu Grundsätzen der Finanzierung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen ist nichts zu entnehmen.

Mit der nachfolgenden Stellungnahme gehen wir auf die für uns wichtigen einzelne Regelungen des Artikel 1: Klimaverträglichkeitsgesetz ein.

§ 1 Abs. 3

Elementar für eine Stabilisierung der ökologischen Funktionen der Böden ist die Stabilisierung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse – ohne Wasser in den Flächen sind weder eine Stabilisierung der Waldökosysteme noch die Erhaltung naturnaher humusreicher Böden denkbar. Nur eine ausreichende Feuchtigkeit des Bodens sorgt für eine Leitfähigkeit der Niederschläge in tiefere Bodenschichten – dazu ist ein ausgetrockneter Boden nicht in der Lage.

Mit den in der Wasserrechtsnovelle getroffenen Regeln wird das Austrocknen allerdings gefördert: Es wurde eine schwammige Begriffsbestimmung für die Gewässer zweiter Ordnung eingeführt, die eine eindeutige Bestimmung, ob es sich bei einem bestimmten Gewässer um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt, erschwert. Die WBV werden daher zukünftig eher mehr Gewässer in den Anlagenbestand aufnehmen und unterhalten mit der Folge, dass eine Entwässerung noch weiter zunehmen wird, da auf die Unterhaltung der zusätzlich aufgenommenen Gewässer schon aus Haftungsfragen nicht verzichtet werden kann. Wie oben ausgeführt werden sich Unwetterzellen mit starken regionalen Niederschlagsereignissen häufen und damit regional stark begrenzte Hochwasserereignisse mit mindestens Sachschäden zu erwarten sein. In der Folge der Schadensereignisse wird nach einem „Schuldigen“ gesucht, der für die finanziellen Auswirkungen haften soll. Der WBV muss dann nachweisen, dass er seiner Unterhaltungspflicht an allen in Frage kommenden Gewässern in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

§ 1 Abs. 4

Nach dieser Vorschrift sind Strategien für eine Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels zu entwickeln. Im Land wurde eine Moorschutzstrategie erarbeitet. Für die Umsetzung dieser

Strategie ist eine ausreichende Wassermenge notwendig. Um diese sicherzustellen, muss eine für die Bewirtschaftung des vorhandenen Niederschlagswassers Strategie erarbeitet werden, die den Behörden Hilfestellung in der Entscheidungsfindung vorgibt. Aus einer solchen Strategie muss sich entnehmen lassen, was in Zeiten der Wasserknappheit – und darauf steuert das Weltklima auch in unserer Region zu – Vorrang hat: Rückhaltung des Wassers in der Landschaft oder Durchgängigkeit zur Erreichung der Ziele der WRRL. Diese Anpassungsstrategie muss sich gleichzeitig mit der Vermeidung oder Minimierung klimabedingter Schäden auseinandersetzen.

§ 2

Da die Wasserwirtschaft im Gesetzeszweck (§ 1) nicht explizit eingebunden ist, dürften die WBV als TÖB in ihren Planungen (GEPP nach § 24 (2) LWaKüG n.F.) lediglich moorschützende Maßnahme (§ 3 Nr. 6) berücksichtigen (siehe § 1 (2) : „Kohlestoffsinke“ = Moor). Die Berücksichtigung anderer wasserwirtschaftlich notwendiger Klimaanpassungsmaßnahmen scheint nicht für notwendig erachtet zu werden. Dies erscheint bedenklich.

§ 15

Wir begrüßen den ausdrücklichen Hinweis, dass an Vorflutsystemen, die für die Erreichung der anvisierten Zielwasserstände in Moorkörpern notwendigerweise eingestaut werden müssen, in den vergangenen Jahrzehnten Ortsentwässerungen, Kläranlagen, Straßentwässerungen usw. eingebunden sind.

Es fehlt ein klares Bekenntnis des Landes, für die Kosten der mit dem Moorschutz im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sowie die mit dem Moorschutz verbundenen wirtschaftlichen Verluste und anderen Folgen einzustehen. Der Moorschutz wird enorme finanzielle Ressourcen benötigen: zum einen für die Entschädigung der Eigentümer der betroffenen Flächen, da die Nutzung dieser Flächen jetzt einem überragenden öffentlichen Interesse unterworfen wird. Zum anderen für die notwendigen Maßnahmen an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur, um die Zielwasserstände nach § 3 Abs. 3 Nummer 6 zu ermöglichen und zu halten. Aus der Formulierung „kooperatives Handeln“ mit den genannten Bezugspersonen bis 2045 lässt sich ein Bekenntnis des Landes zur Übernahme der Kosten nicht ableiten. Der Moorschutz ist im überragenden Interesse der Gesellschaft – dann muss die Gesellschaft bereit sein, die Kosten für den Moorschutz zu tragen. Es erscheint nicht gerecht, die Kosten für die Senkung des THG-Ausstoßes dem Flächeneigentümer aufzuerlegen, während die Vorteile des jahrzehntelangen hohen Ausstoßes (z.B. günstige Verbraucherpreise) und jetzt die Vorteile verringerter Ausstöße (Verringerung der Klimafolgenauswirkungen und damit der Schäden der Klimaerwärmung) der gesamten Gesellschaft zugute kommen.

In der nach der Unterzeichnung in Kraft getretenen Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20. Oktober 2021, unterzeichnet von Minister Dr. Backhaus, steht das Prinzip Freiwilligkeit bis 2050 (siehe II. Grundsätze Nummer 1), insofern sollte das Prinzip der Freiwilligkeit in § 15 Abs.4 ebenfalls bis 2050 gelten – für einen verschärfenden Alleingang unseres Landes gibt es keinen Grund.

Dieses Gesetz wird in nach Art. 14 GG geschützte Eigentumspositionen eingreifen, spätestens nach 2050. Ein solcher Eingriff verlangt nach Artikel 14 (3) GG Entschädigungsregelungen, die sich bislang nicht aus dem Gesetz entnehmen lassen.

§ 18 (2)

Die landeseigenen Finanzierungsinstrumente sollten großzügig eingesetzt werden, um möglichst vielen Mooreigentümern einen Ausweg aus einer klimaschädlichen Weiternutzung ihrer Flächen zu geben. Dies beinhaltet, dass es keine Hürden wie z.B. eine Mindestflächengröße der zu vernässenden Moorfläche oder eines prozentualen Anteils an der verbleibenden nutzbaren Fläche eines Agrarbetriebes geben darf.

Es sollte für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Finanzierungsinstrumente geachtet werden. Auf Einsatz von Drittmitteln – z.B. EU-Mittel – im Rahmen einer Kofinanzierung ist aufgrund des abschreckend großen bürokratischen Aufwandes zu verzichten.

§ 19 (2)

Die Wasser- und Bodenverbände sind öffentliche Stellen (§ 3 Abs.2 Nummer 12), die ihre Tätigkeit klimaneutral erledigen sollen.

Die derzeit verfügbare Gewässerunterhaltungstechnik (Baggertechnik, Traktorentechnik) wird derzeit ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben. Hier erwarten wir WBV Hinweise zur Umstellung der Technik. Zusätzlich würden die WBV die für unsere Tätigkeit eingesetzte Technik an der Unterhaltungstechnik orientieren, die an den Gewässern erster Ordnung eingesetzt werden.

Die WBV sind keine Eigentümer von Gewässerflächen oder der meisten baulichen Anlagen der Gewässer. Nur ca. 40 % der WBV sind Eigentümer der Räume, in denen sich die Geschäftsstellen befinden. Durch bestimmte bundesgesetzliche Regeln wurde den Verbänden zwar Gebäudeeigentum an Schöpfwerken zugewiesen, am Grund- und Boden unter diesen Schöpfwerken besteht aber nur ein dinglich gesichertes Nutzungsrecht. Damit sind die verbandseigenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Klimabilanz des eigenen Handelns sehr eingeschränkt.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien – insbesondere Photovoltaik auf den verbandseigenen Gebäuden und Abgabe des Überschussstroms in das öffentliche Netz – ist den WBV derzeit aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen nicht gestattet: Die Nutzung von erneuerbaren Energien – auch zum Eigenverbrauch – ist keine zulässige Aufgabe nach § 2 WVG für unsere Verbände.

§ 22

Die WBV betreiben Schöpfwerke, die die notwendige Vorflut für ca. 8,5% der Landesfläche M-V bereitstellen. Diese Schöpfwerke verbrauchen erhebliche Mengen an Elektroenergie. Die in § 22 geforderten Nachweise werden den bürokratischen Aufwand erheblich steigern – ohne einen erkennbaren Mehrwert, da diese wasserwirtschaftlichen Anlagen betrieben werden müssen.

§ 23

In der Klimaanpassungsstrategie des Landes sollte auch eine verbindlich abrechenbare Umsetzungsstrategie mit einer Zeitschiene und einer konkreten Kosten – Nutzen – Analyse enthalten sein. § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sieht zwar verschiedene Analysen vor, die Formulierung lässt allerdings keine genauen Ableitungen (Zeit, Kosten, Kostenträger) zu.

Der Klimaanpassungsstrategie des Landes kommt eine Steuerungsfunktion zu: Sollen einzelne, aus wasserwirtschaftlicher Sicht ungünstig bebaute Ortsteile zugunsten der übrigen Besiedlungen aufgegeben werden? Ist der Hochwasserschutz vorrangig gegenüber der maximalen Wasserrückhaltung? Geht im Konfliktfall Wasserwirtschaft vor Naturschutz? Diese Punkte müssen beantwortet werden. An den Antworten haben sich die behördlichen Entscheidungen auf der exekutiven Ebene zu orientieren.

§ 24 (1) und (2)

Bestandteil der Klimaanpassungskonzepte auf der kommunalen Ebene sollte die Einbindung aller Zweige und Betroffenheiten der Wasserwirtschaft sein, mindestens der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, Grundwasserneubildung, Trinkwasserversorgung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tiedtke